

Entwurf einer Rahmenrichtlinie über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Präambel

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER MINISTERRAT,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 16, 86, 95 und 295,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1)¹ Im Rahmen der EU „Lissabon-Strategie“, die es unter anderem zum Ziel hat, den Binnenmarkt zu stärken, soll die Kategorie der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse besonders behandelt werden, nämlich die Dienste, die im Rahmen einer Regelung für Gemeinwohlverpflichtungen unter Verantwortung einer zuständigen Behörde stehen.

(2) Man muss bei den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unterscheiden zwischen denen, marktbezogener Art, die vor allem vom Nutzer finanziert werden und die vom EG-Vertrag als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bezeichnet werden (DAWI), und andererseits jenen, nicht marktbezogener Art, die vor allem von öffentlichen Geldern finanziert werden und die als Dienstleistungen von allgemeinem nicht-wirtschaftlichen Interesse bezeichnet werden (DANWI), wie zum Beispiel Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die ausschließlich sozialer Art sind, oder die unter Vorrecht von öffentlichen Behörden stehen.

¹ Die Erwägungsgründe (1) bis (9) dienen hauptsächlich dem Zweck, den Inhalt des Richtlinienentwurfs zu präzisieren und die Anwendung durch den Hinweis auf das aus Artikel 16 EGV herzuleitende "politische Mandat" zu rechtfertigen, der sowohl den Mitgliedstaaten als auch den Gemeinschaftsorganen auferlegt, für das Funktionieren der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Binnenmarkt Sorge zu tragen. Ferner werden die DAWI und die DANWI in den Erwägungsgründen (1) und (2) definiert.

(3) Daher wird in Artikel 16 des EG-Vertrags der Stellenwert anerkannt, den die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihre Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union. Diese Dienstleistungen tragen zur Erreichung der wichtigsten Ziele bei, die die Aufgabe der Gemeinschaft kennzeichnen und die in Artikel 2 des Vertrags genannt sind: eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau, ein hohes Maß an sozialem Schutz, ein hoher Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

(4) Darüber hinaus ist in Artikel 16 des EG-Vertrags klar und deutlich die gemeinsame Verantwortung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten festgelegt, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.

(5) In der 13. Erklärung im Anhang des EG-Vertrags von Amsterdam heißt es, Artikel 16 des Vertrags *„wird unter uneingeschränkter Beachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofs, u. a. in Bezug auf die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Qualität und der Dauerhaftigkeit solcher Dienste, umgesetzt“*.

(6) Um diese Rechtsprechung gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 des EG-Vertrags genau abzugrenzen und zu ergänzen, ist es daher erforderlich, im Interesse der Rechtssicherheit für die Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, sowie für alle Bürger und Einwohner, für die die Leistungen erbracht werden, in dieser Richtlinie die allgemeinen Grundsätze und die gemeinsamen Bedingungen für das reibungslose Funktionieren dieser Dienste zusammenzufassen und näher zu bestimmen.

(7) Dieses Bemühen um Konsolidierung und Klarheit ist umso dringender erforderlich, als es darum geht, zur Stärkung des Rechts aller auf Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse beizutragen, das in Artikel 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verkündet wird, insbesondere im Namen des Grundsatzes der Solidarität sowie generell in dem ständigen Bemühen, alle in der Charta verankerten Rechte und Freiheiten zu achten.

(8) Die Vielzahl der sektorbezogenen Texte zur Öffnung des Binnenmarkts im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bringt eine Verwirrung, ja sogar konzeptionelle Widersprüche an den Tag, die Rechtsstreitigkeiten und Klageverfahren auslösen. Es erscheint geboten, dies durch einen transversalen Rechtsrahmen mit dem Ziel abzuwenden, gemeinsame Konzepte und Grundsätze festzulegen und zu stabilisieren, um das rechtliche Umfeld der sektorbezogenen Rechtsetzung auf dem Gebiet der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu verbessern und die Rechtssicherheit zugunsten sowohl der nationalen, regionalen und lokalen Behörden als auch der Bürger, die in deren Genuss kommen, sowie der Unternehmen zu verbessern, die mit deren Verwaltung oder Erbringung betraut sind.

(9) Schließlich soll mit dieser Richtlinie die Anwendung der Binnenmarktvorschriften und der Wettbewerbsregeln auf die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse durch gemeinsame Regeln vervollständigt werden, die den Schutz des Gemeinwohls und die Zufriedenheit derjenigen gewährleisten, die diese Dienstleistungen als Nutzer oder Verbraucher in Anspruch nehmen. So wird diese Richtlinie nach Geist und Buchstaben und in voller Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 des Vertrags ihre Wirkung entfalten, in dem daran erinnert

wird, dass für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, die Vorschriften des Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsvorschriften, gelten, „soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert“. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das Ziel dieser Bestimmung dem Gerichtshof zufolge darin besteht, „das Interesse der Mitgliedstaaten am Einsatz bestimmter Unternehmen, insbesondere solcher des öffentlichen Sektors, als Instrument der Wirtschafts- oder Fiskalpolitik mit dem Interesse der Gemeinschaft an der Einhaltung der Wettbewerbsregeln und der Wahrung der Einheit des gemeinsamen Marktes in Einklang [zu] bringen“, und dass die Bedingungen für ihre Anwendung es den mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen ermöglichen sollen, ihre besondere Aufgabe ohne tatsächliche oder rechtliche Hindernisse aus den Bestimmungen des EG-Vertrags zu erfüllen, ohne die Entwicklung des Handelverkehrs in einem dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufenden Maße zu beeinträchtigen.

(10)² Diese Richtlinie gilt für jede Behörde bzw. jeden von einer Behörde beauftragten Akteur, der beabsichtigt, Gemeinwohlverpflichtungen für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben festzulegen, welche Unternehmen übertragen werden können, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 16 und Artikel 18 Absatz 2 des EG-Vertrags betraut sind.

(11) Soweit nur Unternehmen betroffen sind, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, gilt diese Richtlinie nicht für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen und nicht für den Wettbewerb geöffnet sind.

(12)³ Diese Richtlinie lässt die sektorbezogenen Gemeinschaftsvorschriften unberührt, die bereits Bestimmungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse enthalten, um den Besonderheiten der betreffenden Sektoren Rechnung zu tragen. Mit dieser Richtlinie soll jedoch im Hinblick auf diese Bestimmungen verbindlich vorgeschrieben werden, dass für jeden Vorschlag der Kommission zur Änderung einer dieser sektorbezogenen Rechtsvorschriften oder zum Erlass einer neuen Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse eine vorherige Abschätzung der Folgen für das Funktionieren der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vorzunehmen ist.

(13)⁴ Diese Richtlinie berührt im Einklang mit der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft sowie mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des EG-Vertrags nicht das angemessene Niveau der Regulierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Daher kann entsprechend der Feststellung des Gerichtshofes, „dass die Mitgliedstaaten [...] bei der Festlegung dessen, was sie als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen

² Die Erwägungsgründe (10) und (11) beziehen sich auf den Anwendungsbereich der Richtlinie gemäß dem Wortlaut von Artikel 2 des Textes unter Bezugnahme auf Bestandteile der Begriffsbestimmungen in Artikel 3 des Textes.

³ Der Erwägungsgrund (12) bezieht sich auf die Verknüpfung der Richtlinie mit den übrigen Vorschriften des Sekundärrechts der Gemeinschaft, wie sie in Artikel 5 des Textes näher erläutert werden.

⁴ Die Erwägungsgründe (13) bis (15) betreffen die jeweiligen Tätigkeitsbereiche der Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Definition, der Zuständigkeit, der Verwaltung und der Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie sie in Artikel 4 des Textes näher erläutert werden.

Interesse ansehen, über ein weites Ermessen verfügen“, eine solche Definition durch das Gemeinschaftsrecht nur bei offenkundigen Fehlern in Frage gestellt werden. Dieser Ermessensspielraum muss auf die Einstufung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse durch die Mitgliedstaaten und auf die Art und Weise der Vergabe dieser Dienstleistungen ausgedehnt werden. In diesem Zusammenhang sei an die gemeinschaftliche Rechtsprechung erinnert, nach der *„sich weder aus dem Wortlaut von Artikel 86 Absatz 2 EG noch aus der Rechtsprechung hierzu [ergibt], dass eine gemeinwirtschaftliche Aufgabe einem Wirtschaftsteilnehmer nur nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens übertragen werden kann“*.

(14) Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt insoweit im Einklang mit Artikel 295 des EG-Vertrags, als sie den öffentlichen oder privaten Charakter der Bereitstellung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nicht berührt und die Mitgliedstaaten nicht zu einer Liberalisierung dieser Dienstleistungen auffordert. In diesem Sinne soll die Richtlinie die verschiedensten Formen der Verwaltung und der Partnerschaft zwischen den Behörden auf nationaler und lokaler Ebene, den mit den Dienstleistungen betrauten Wirtschaftsteilnehmern, den Sozialpartnern sowie den Nutzern und Verbrauchern bei Wahrung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Bereitstellung und Vergabe dieser Dienstleistungen fördern.

(15) Um die für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse angemessene Rentabilität zu gewährleisten, sollen in dieser Richtlinie gemeinsame Mindestanforderungen für die Finanzierung dieser Dienstleistungen im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz, den Regeln für staatliche Beihilfen und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Finanzierung dieser Dienstleistungen festgelegt werden.⁵

(16)⁶ Als Beitrag zur Umsetzung der Schwerpunkte der Gemeinschaftsaktion für eine „bessere Rechtsetzung“ und zur weiteren Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten sollen mit dieser Richtlinie die Mechanismen der Leistungsevaluierung und -kontrolle der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse verbessert werden, vor allem mit Blick auf die in der Richtlinie festgelegten gemeinsamen Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren und in dem ständigen Bestreben, für die Bürger und alle Nutzer Dienstleistungen höherer Qualität bereitzustellen. Das hierfür vorgesehene Evaluierungsverfahren kann als Grundlage für die Ausarbeitung von Qualitätsstandards der Gemeinschaft für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse dienen, die Einfluss auf die Entwicklung des Handels zwischen Mitgliedstaaten haben.

(17) Auf diese Weise trägt diese Richtlinie auch zum Gemeinschaftsziel eines Verbraucherschutzes auf hohem Niveau bei, indem dafür gesorgt wird, dass das Informationsrecht der Empfänger und Nutzer der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gestärkt, ihre wirtschaftlichen Interessen gebührend berücksichtigt und ihr Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Falle der Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten gemeinsamen Grundsätze anerkannt werden.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁵ ABl. L 312, 29. November 2005

⁶ In den Erwägungsgründen (16) und (17) werden die Bestimmungen der Richtlinie über die Evaluierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und den Schutz der Nutzer dieser Dienstleistungen in ihrer Eigenschaft als Verbraucher aufgeführt und begründet.

KAPITEL I⁷ – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Gegenstand

1. Diese Richtlinie legt die allgemeinen Grundsätze und angemessene Bedingungen für das ordnungsgemäße Funktionieren der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Binnenmarkt fest und trägt damit zu einem fairen Zugang und einem hohen Qualitätsniveau für alle, die diese Dienste in Anspruch nehmen, sowie zu mehr Rechtssicherheit für die öffentlichen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und die mit der Erbringung dieser Leistungen betrauten Unternehmen bei.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Grundsätze und Bedingungen betreffen insbesondere die Vorschriften für den Betrieb, die Verwaltung, die Kontrolle, die Bewertung und die Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

Artikel 2 – Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet immer dann Anwendung, wenn eine Behörde auf nationaler, regionaler, lokaler oder Gemeinschaftsebene beabsichtigt, einem Dienstleistungserbringer, der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, Gemeinwohlverpflichtungen oder die Pflicht zur Erbringung eines Universaldienstes aufzuerlegen.

⁷ Das Schwergewicht dieses Kapitels liegt auf der Art der Dienstleistungen, die Gegenstand der Richtlinie sind, insbesondere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Es bestimmt den Gegenstand der Richtlinie durch die Festlegung allgemeiner Grundsätze und angemessener Bedingungen für das reibungslose Funktionieren dieser Dienste im Binnenmarkt. Des Weiteren sind in diesem Kapitel unter Artikel 3 alle Begriffsbestimmungen aufgeführt, die für die Anwendung und die Auslegung der Richtlinie von Nutzen sind, einschließlich der bisher als gemeinsame Grundsätze für das Funktionieren aufgeführten Punkte, auf die in einem eigenen Kapitel Bezug genommen werden wird. Die vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen stützen sich überwiegend auf die gemeinschaftliche Rechtsprechung (Urteile Corbeau, Gemeinde Almelo und EDF/GDF sowie das geltende (insbesondere die Strom-, Gas- und Postrichtlinien) oder künftige Vorschriften des Sekundärrechts der Gemeinschaft (Verordnungsentwurf Verkehr). Darüber hinaus wird in Artikel 4 deutlich gemacht, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht infrage gestellt wird und dass es den Mitgliedstaaten zusteht, diese Dienstleistungen zu definieren und über ihren Betrieb, Verwaltung und Finanzierung zu entscheiden. Jedoch wird in Artikel 4 die Befugnis betont, auf europäischer Ebene ein System öffentlicher Dienstleistungen und Gemeinwohlverpflichtungen im Interesse des Binnenmarktes und der Verbraucher festzulegen und das gute Funktionieren von grenzüberschreitenden Dienstleistungen in dieser Hinsicht sicher zu stellen. Schließlich wird in Artikel 5 deutlich gemacht, dass diese horizontale Richtlinie die diesbezüglichen sektorbezogenen Gemeinschaftsvorschriften nicht ersetzen wird, sondern dass jegliche, mit dem vorliegenden Vorschlag unvereinbaren Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie, auf die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nicht Anwendung finden.

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

Für die Umsetzung dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Zugänglichkeit“: Das Recht auf Inanspruchnahme einer bestimmten Dienstleistung unabhängig von deren Standort auf einem bestimmten Gebiet und entsprechend den spezifischen Bedingungen des Sektors, in dem zu erwarten ist, dass diese Dienstleistung angeboten und erbracht wird; und gegebenenfalls das Recht auf den Zugang zu einer Infrastruktur oder einem Netz, das von einem einzigen Betreiber unterhalten wird und für die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung unerlässlich ist.
- b) „Wirtschaftliche Tätigkeit“: Jede tatsächliche und effektive Tätigkeit, die darin besteht, auf einem bestimmten Markt auf eine entsprechende Nachfrage hin eine Ware zu liefern oder eine Dienstleistung zu erbringen.
- c) „Anpassungsfähigkeit“: Die Fähigkeit des Erbringers einer Dienstleistung, diese entsprechend den wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen des Umfelds weiterzuentwickeln, in dem diese Dienstleistung erbracht wird.
- d) „Zuständige Behörde“: Jede Behörde auf Gemeinschafts-, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die ermächtigt ist, Gemeinwohlverpflichtungen festzulegen und Dienstleistungserbringer mit ihrer Erbringung zu betrauen.
- e) „Erschwinglichkeit“: Angemessene, transparente, nicht diskriminierende, leicht und eindeutig vergleichbare Gestaltung des Preises für die Erbringung einer Dienstleistung
- f) „Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“: Vergünstigungen, insbesondere finanzieller Art, die unmittelbar oder mittelbar von einer zuständigen Behörde während der Dauer der Anwendung eines Systems von Gemeinwohlverpflichtungen oder eines Universaldienstes oder besonderer Verpflichtungen oder in Verbindung mit dieser Dauer aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.
- g) „Kontinuität der Dienstleistung“: Dauerhaftigkeit der Dienstleistungserbringung für die Öffentlichkeit entsprechend den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen.
- h) „Öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ : jeder rechtsverbindliche Akte, die die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörden und einem Betreiber bekunden, dieses Betreiber mit der Erbringung und dem Betreiben einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu betrauen; ausgenommen Fälle, in welchen die öffentlichen Behörden eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienste ausüben; es kann sich insbesondere um Akte der Überlassung, des Zusammenschlusses, öffentlich-privaten Partnerschaften oder Stiftungen handeln.
 - die die Form eines Gesetzes oder einer Verwaltungsregelung haben kann oder
 - die Bedingungen enthält, unter denen die zuständige Behörde die Erbringung der Dienstleistung unmittelbar übernimmt.
- i) „Ausschließliches oder besonderes Recht“: Kategorie von Rechten gemäß der Definition durch die geänderte Richtlinie 80/723/ EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen.

- j) „Nachhaltigkeit“: Merkmal der Art und Weise der Erbringung oder Bereitstellung der Dienstleistung, bei der durch vernünftigen Umgang mit den Naturschätzen Sorge für die Achtung der Umwelt getragen wird, um sie auf Dauer zu schonen.
- k) „Gleichbehandlung“: Recht auf Inanspruchnahme einer Dienstleistung zu Bedingungen, die keine Diskriminierung zwischen ähnlichen Kategorien von Nutzern bewirken.
- l) „Ausgleichsfonds für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“: Von der zuständigen Behörde eingerichteter Fonds zur Finanzierung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, der von dessen Nutzern unabhängig ist und aus den Beiträgen der Teilnehmer des Marktes gespeist wird, auf dem der Erbringer und/oder Lieferant dieses Dienstes tätig ist.
- m) „Gemeinwohlverpflichtungen“: Besondere Auflagen, die eine zuständige Behörde dem Erbringer einer Dienstleistung erteilen kann, um die Erfüllung von Zielen von allgemeinem Interesse zu sichern, die zuvor in einem ausdrücklichen Akt der Staatsgewalt eindeutig festgelegt wurden.
- n) „Langfristige Planung“: Langfristige Vorhersehbarkeit und Organisation der Fähigkeit der mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen zur Herstellung und/oder Beschaffung und/oder zum Transport mit dem Ziel der Deckung der Nachfrage des Netzes, auf das sich die Erbringung dieser Dienstleistung stützt, und der Gewährleistung der Versorgung der Abnehmer dieser Dienstleistung.
- o) „Bestimmte Qualität“: Qualität, deren Merkmale vorab durch eine zuständige Behörde, gegebenenfalls unter Einhaltung der von der Europäischen Gemeinschaft erarbeiteten Normen, festgelegt wurden.
- p) „Regelung der Gemeinwohlverpflichtungen“: Von einem Mitgliedstaat oder der Europäischen Gemeinschaft festgelegtes verbindliches Regelwerk für die Gemeinwohlverpflichtungen, an das sich der Erbringer oder Lieferant einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse halten muss.
- q) „Universaldienstregelung“: Von der Europäischen Gemeinschaft festgelegte Regelung für Gemeinwohlverpflichtungen, die dem Zweck dient, das Erfordernis der Universalität an die Besonderheiten bestimmter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anzupassen.
- r) „Sicherheit“: Die Sicherheit der Versorgung mit einer Dienstleistung und zugleich die technische Sicherheit, der die Erbringung dieser Dienstleistung und gegebenenfalls der Betrieb des Netzes, auf das sich diese Dienstleistung stützt, entsprechen müssen.
- s) „Versorgungssicherheit“: Fähigkeit des Lieferanten einer Energiedienstleistung, diese Leistung seinen Nutzern zu von einer zuständigen Behörde vorab festgelegten Kontinuitätsbedingungen zu erbringen.
- t) „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“:
Dienstleistungstätigkeit, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit entspricht und zumindest zu einem wesentlichen Teil vom Nutzer finanziert wird sowie einer Regelung für Gemeinwohlverpflichtungen oder Universaldienste unterliegt.

- u) „Universaldienst“: Dienst, der dem Erfordernis der Universalität entspricht;
- v) „Universalität“: Das Recht, eine Dienstleistung auf der Gesamtheit eines bestimmten Gebietes in Anspruch zu nehmen, und zwar in einer bestimmten Qualität und zu einem erschwinglichen Preis.
- w) „Nutzer“: Nutznießer oder Abnehmer einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse oder einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

Artikel 4 – Geteilte Verantwortung der Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verfügen über einen weit reichenden Ermessensspielraum hinsichtlich dessen, was sie als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ansehen, solange sie die in dieser Richtlinie aufgeführten Begriffsbestimmungen und Grundsätze beachten, und darauf achten, dass die für diese Dienste anwendbare Regelung sich nicht auf den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten gegensätzlich dem gemeinschaftlichen Interesse und über das für das gute Funktionieren notwendige hinausgehend auswirkt.

2. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten berührt nicht die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für die eventuell erforderliche Festlegung einer Regelung für Gemeinwohlverpflichtungen oder Universaldienste im Interesse des Binnenmarkts und der Nutzer einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

Artikel 5 – Verhältnis zum geltenden Gemeinschaftsrecht

1. Die Anwendung dieser Richtlinie steht der Anwendung oder der Verabschiedung anderer, auf bestimmte Sektoren oder bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ausgerichteter Gemeinschaftsvorschriften nicht entgegen.

2. Die horizontale Beschaffenheit der Bestimmungen dieser Richtlinie schließt die Anwendung aller anderen horizontalen Gemeinschaftsvorschriften aus, die die Dienstleistungen im Binnenmarkt betreffen und sich als unvereinbar mit diesen Bestimmungen erweisen sollten.

KAPITEL II⁸ – ÜBERTRAGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSE

Artikel 6 – Freie Wahl der Erbringungsweise

Es ist in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, die unmittelbare Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu übernehmen oder die Erbringung an externe Dienstleister zu vergeben.

Artikel 7 – Unmittelbare Erbringungsweise

1. Die unmittelbare Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bedingt die Erbringung dieser Dienstleistung durch die zuständige Behörde mit eigenen Mitteln oder durch eine rechtlich getrennte Einrichtung, über die sie aber eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausübt.

2. Bei unmittelbarer Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nehmen die zuständige Behörde bzw. die rechtlich getrennte Einrichtung, die von ihr kontrolliert wird und die die Dienstleistung im Auftrag der zuständigen Behörde erbringt, von jeglicher Einmischung in die Erbringung, die Lieferung oder die Finanzierung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse derselben Art außerhalb ihres territorialen Zuständigkeitsbereichs Abstand.

Artikel 8 – Ausgelagerte Erbringungsweise

1. Die ausgelagerte Erbringungsweise einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse führt für die Behörde zu der Notwendigkeit, den Betrieb dieser Dienstleistung auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an eine rechtlich getrennte Einrichtung zu vergeben, über die sie keine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienste ausübt.

2. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist außer den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Fällen im Einklang mit den Regeln des öffentlichen Auftragswesens, unter Beachtung

⁸ Anstatt besondere Vorschriften für die Art und Weise der Erbringung bzw. der Übertragung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vorzusehen und damit möglicherweise auf das Gebiet des Vertrags- und des Rechts für öffentliche Aufträge zu geraten, geht dieses Kapitel vom Postulat der freien Verwaltung der öffentlichen Körperschaften aus, das mit der Wahl zwischen zwei Kategorien von Erbringungsweisen verbunden ist: unmittelbare Erbringungsweise (Artikel 7) und ausgelagerte Erbringungsweise (Artikel 8). Damit ergibt sich als einzige zwingende Vorschrift, sich des Vertragswerkzeugs zu bedienen, um den Bereich und die Reichweite der Gemeinwohlverpflichtungen festzulegen. Insbesondere in Artikel 8 schafft die Richtlinie Klarheit bei den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse in Verbindung mit den Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens und befürwortet neue Verwaltungsmethoden für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, verknüpft mit Artikel 3(h).

der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichheit, der Öffentlichkeit und der Transparenz zu erteilen.

3. Dieser Artikel beeinträchtigt nicht die Möglichkeit für eine zuständige Behörde, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag bei dringenden Fällen, bei geringer Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten oder bei Besonderheiten bestimmter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse direkt an einen Betreiber ihrer Wahl zu vergeben. Die Kommission, nach Umsetzung des Konsultationsverfahren gemäß Art 22.2 der vorliegenden Richtlinie, regelt die Kategorien der triftigen Gründe, die auf jeden Fall nur in dringenden Fällen, bei geringer Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten oder bei Besonderheiten bestimmter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse geltend gemacht werden können.

4. In dem öffentlichen Dienstleistungsvertrag werden insbesondere folgende Punkte eindeutig und genau festgelegt:

- die Regelung für Gemeinwohlverpflichtungen bzw. für Universaldienste oder die dem Vertragnehmer zugewiesenen besonderen Ziele,
- die Art der Finanzierung des Dienstes unter Einhaltung des Kapitels IV dieser Richtlinie,
- die Dauer der Durchführung, die in einem angemessenen Verhältnis zur Erfüllung des Auftrags stehen und auf keinen Fall mehr als (sieben) Jahre betragen darf,
- die Regeln für Sanktionen im Falle der Nichterfüllung des Auftrags.

KAPITEL III⁹ – FUNKTIONIEREN

DER DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSE

Artikel 9 – Gemeinsamer Bereich der Gemeinwohlverpflichtungen

Wenn eine zuständige Behörde beabsichtigt, die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse festzulegen und zu regulieren, erlässt sie einen entsprechenden Rechtsakt, in dem eine oder mehrere der folgenden Gemeinwohlverpflichtungen aufgeführt und bestimmt werden, die dem Erbringer dieser Dienstleistung auferlegt werden:

- Zugänglichkeit
- Erschwinglichkeit
- Kontinuität
- Nachhaltigkeit
- Gleichbehandlung
- langfristige Planung
- bestimmte Qualität

⁹ Der Leitgedanke dieses Kapitels besteht darin, eine verbindliche Liste von Gemeinwohlverpflichtungen zu erstellen, die von den Mitgliedstaaten herangezogen werden muss, wenn sie beabsichtigen, eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu definieren, wobei den Mitgliedstaaten für die Anwendung anderer Zwänge größerer Spielraum eingeräumt wird, allerdings unter der Bedingung, dass dies mit einem Mindestmaß an Transparenz und Begründung geschieht. Der Bezug auf "besondere Beiträge" geht unmittelbar auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs (die oben erwähnten Urteile Gemeinde d'Almelo und EDF-GDF zurück).

- Sicherheit
- Universalität.

Artikel 10 – Berücksichtigung besonderer Ziele

1. Neben der Anordnung einer Regelung für Gemeinwohlverpflichtungen oder für Universaldienste kann die zuständige Behörde beschließen, den Erbringer und/oder Lieferanten einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu einem Beitrag zu eindeutig und vorab in einem entsprechenden Rechtsakt festgelegten und begründeten Zielen von gemeinschaftlichem, nationalem, regionalem oder lokalem Interesse zu veranlassen, und zwar gemäß besonderen Modalitäten und Zwängen, die über die schlichte Beachtung der Regelung des allgemeinen Rechts hinausgehen.

2. Von den im vorangehenden Absatz genannten Zielen können nach dem Beispiel der Raumordnung, des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, des Medienpluralismus, des Umweltschutzes, der nachhaltigen Entwicklung oder des Schutzes der personenbezogenen Daten nur die nicht wirtschaftlichen Ziele berücksichtigt werden.

KAPITEL IV¹⁰ – FINANZIERUNG

DER DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSE

Artikel 11 – Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Sicherung der Finanzierung

Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Sicherung der Finanzierung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, soweit diese Finanzierung zum Zweck des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses Dienstes unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen und der Durchführung der mit ihm verbundenen Regelung für Gemeinwohlverpflichtungen oder für Universaldienste gewährt wird.

Artikel 12 – Finanzierungsformen

Wenn eine zuständige Behörde eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auf andere Weise als durch eine unmittelbare Finanzierung aus ihrem allgemeinen Haushalt zu finanzieren gedenkt, trifft sie die Entscheidung zwischen einer der folgenden Finanzierungsformen unter Beachtung der Bestimmungen des EG-Vertrages, insbesondere von Artikel 86 Absatz 2 des EG-Vertrages:

¹⁰ *Dieses Kapitel enthält allgemeine Grundsätze und angemessene Finanzierungsbedingungen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und formuliert insbesondere einige Finanzierungswege von Gemeinwohlverpflichtungen im Nachgang zur Rechtsprechung "Altmark" (2003) und die Umsetzung durch die Europäische Kommission. Des Weiteren sorgen diese Bestimmungen für zusätzliche Transparenz und Objektivität im Zusammenhang mit der Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interessen, ohne genaue Schwellenwerte anzugeben.*

- Gewährung ausschließlicher und besonderer Rechte
- Gewährung eines Ausgleichs für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
- Einschaltung eines Fonds für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
- Schaffung eines einheitlichen Tarifsystems.

Artikel 13 – Gewährung ausschließlicher und besonderer Rechte

Wenn eine zuständige Behörde ein ausschließliches oder besonderes Recht zu gewähren beabsichtigt, um die Finanzierung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu sichern, trägt sie dafür Sorge, dass diese Rechte den Nutznießer nicht dazu verleiten, eine beherrschende Stellung im Sinne von Artikel 82 des EG-Vertrags missbräuchlich auszunutzen, und dass sie auf keinen Fall den Wettbewerb auf bestimmten Märkten in einem Maße einschränken, dessen es für die Einhaltung der Regelung für diesem Nutznießer auferlegte Gemeinwohlverpflichtungen oder Universaldienste nicht bedarf.

Artikel 14 – Gewährung eines Ausgleichs für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen

1. Wenn eine zuständige Behörde erwägt, einen Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu gewähren, um die Finanzierung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu sichern, gilt dieser Ausgleich nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 des EG-Vertrags, wenn sie die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Die Grundlage oder Formel zur Berechnung der Ausgleichszahlungen wurde in einem objektiven und transparenten Verfahren festgelegt;
- b) die Höhe des Ausgleichs geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen oder der Universaldienste, deren Finanzierung durch den Ausgleich unter Berücksichtigung der entsprechenden Einnahmen und einer angemessenen Gewinnspanne gewährleistet werden soll, ganz oder teilweise zu decken.

2. Für die Umsetzung dieses Artikels findet, soweit erforderlich, die Entscheidung der Kommission Nr. K(2005)2673 vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, Anwendung.

Artikel 15 – Einschaltung eines Fonds für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen

Wenn eine zuständige Behörde beabsichtigt, zur Finanzierung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse einen Fonds für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen einzurichten, so sind dabei die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Unabhängigkeit des Fondsbetreibers von den Erbringern und Lieferanten der Dienstleistung
- Gleichbehandlung der Beitragszahler zum Fonds
- Transparenz und Objektivität bei der Festlegung und der Berechnung der Beiträge zum Fonds
- angemessenes Verhältnis der Höhe der Beiträge zum Fonds innerhalb der für die Einhaltung der Gemeinwohlverpflichtungen oder des Universaldienstes erforderlichen Grenzen.

Artikel 16 – Schaffung eines einheitlichen Tarifsystems

Wenn eine zuständige Behörde beabsichtigt, die Finanzierung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse durch die Schaffung eines einheitlichen Tarifsystems zu sichern, ist im Rahmen dieses Systems objektiv und transparent ein Durchschnittspreis für die Lieferung dieser Dienstleistung festzulegen, der auf dem gesamten Territorium, für das diese Behörde zuständig ist, einheitlich angewandt wird und unbeschadet erheblicher Unterschiede bei den Kosten für die Erbringung dieser Dienstleistung erschwinglich ist.

KAPITEL V¹¹ – KONTROLLE UND REGULIERUNG DER DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSE

Artikel 17 – Für die Kontrolle zuständige Behörde

Die zuständige Behörde gewährleistet die Kontrolle und Einhaltung der Gemeinwohl- und der Universaldienstverpflichtungen sowie der dem Erbringer und dem Lieferanten einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zugewiesenen besonderen Ziele, ohne in die den unabhängigen Regulierungsbehörden übertragenen Zuständigkeiten einzugreifen.

Artikel 18 – Regulierungsarten

1. Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass in den Sektoren, in denen sie eine Regelung für Gemeinwohl- oder Universaldienstverpflichtungen oder besondere Ziele festgelegt hat, die für den jeweiligen Sektor geeigneten Regulierungsarten und – Instrumente auf der

¹¹ *Im Interesse größerer Klarheit und Transparenz werden in diesem Kapitel die Grundsätze für die Kontrolle und Regulierung festgelegt, jedoch ohne die Verpflichtung, neue Regulierungsbehörden auf den verschiedenen politischen Ebenen zu schaffen.*

Grundlage transparenter Regeln angewendet werden, die die Feststellung der mit der Durchführung dieser Regulierungsarten beauftragten Einrichtungen ermöglichen.

2. Die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Regulierungsinstrumente müssten mindestens den Erlass von Vorschriften in folgenden Bereichen ermöglichen:

- Festlegung der Zugangsmodalitäten zu den bestehenden Netzen, sofern der Zugang für die Lieferung der Dienstleistung erforderlich ist;
- Festlegung der Preis- und/oder Tarifbedingungen für die Erbringung der Dienstleistung;
- Regelung für die gütliche Beilegung von Streitfällen zwischen dem Erbringer der Dienstleistung und dem Nutzer unbeschadet der Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen;
- Konsultation und gegebenenfalls Befassung der für den Wettbewerb zuständigen Behörden mit jeder Einzelheit, die auf einen Verstoß gegen die nationalen und die im Vertrag enthaltenen Wettbewerbsvorschriften hindeuten könnte.

KAPITEL VI¹² – RECHTE DER NUTZER, QUALITÄT UND BEWERTUNG DER DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSE

Artikel 19 – Rechte der Nutzer

1. Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass die Lieferung und die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse einem hohen Maß des Nutzerschutzes entsprechen und den am stärksten benachteiligten bzw. den wirtschaftlich oder sozial schwächsten und isoliertesten Nutzerschichten dabei besondere Aufmerksamkeit zuteil wird.

2. Zu diesem Zweck müssen den Nutzern von der zuständigen Behörde folgende Rechte zuerkannt werden:

- Recht auf ein optimales Niveau des Gesundheitsschutzes, der körperlichen Unversehrtheit und der technischen Zuverlässigkeit des Dienstes;

¹² Wie bereits in den Erwägungsgründen (16) und (17) hervorgehoben wurde, soll diese Richtlinie u. a. auch zu einem hohen Schutzniveau von Empfängern und Nutzern der Dienstleistungen beitragen, indem für ein Informationsrecht und die Möglichkeit des Rechtsbehelfs gesorgt wird. Ferner sieht die Richtlinie ein Verfahren zur Sicherung transparenter Qualitätsnormen und ihrer Bewertung vor - ohne Verpflichtung zu europäischen Qualitätsstandards -, das von einer zuständigen nationalen Regional- oder Lokalbehörde angewandt wird und das eventuell auf einer Charta oder einem Verhaltenskodex gründet. Auf europäischem Niveau wird die Europäische Kommission einmal jährlich eine vergleichende, nach Sektoren gegliederte Zusammenfassung der nationalen Bewertungen veröffentlichen. Schließlich sollten, in Anlehnung an die offene Konsultierungsmethode, alle maßgeblichen EU-Institutionen, Sozialpartner und Vertreter von regionalen, wirtschaftlichen und Verbraucherschutzstellen bei der Umsetzung dieses Kapitels und bei der Ausarbeitung von Initiativen oder Folgenabschätzungen hinsichtlich der Anwendung dieser Richtlinie konsultiert werden.

- Recht auf eindeutige, nützliche und leicht zugängliche Information über die wesentlichen Liefer-, Erbringungs-, Finanzierungs- und Rechnungs- bzw. Tarifierungsbedingungen für die Dienstleistung;
- Recht auf Zugang zu den ihn betreffenden Informationen, die beim Erbringer und/oder Lieferanten der Dienstleistung und der zuständigen Behörde vorhanden sind bzw. von diesen gesammelt wurden;
- Recht auf Beanstandung beim Dienstleistungserbringer und/oder –lieferanten bei Nichterfüllung einer Gemeinwohlverpflichtung oder eines besonderen, dem Erbringer zugewiesenen Ziels im Sinne dieser Richtlinie und Recht auf zuvorkommende und rasche Behandlung dieser Beanstandung;
- Recht auf eindeutige und wirksame Wahrnehmung einer gütlichen Beilegung und auf Nutzung von Rechtsmitteln zur Regelung eines Streitfalls mit dem Dienstleistungserbringer und/oder –lieferanten bzw. bei Zurückweisung einer Beanstandung im Sinne dieses Artikels oder bei Nichtbeantwortung der Beanstandung unter der Bedingung, dass das Rechtsmittel auf jeden Fall hinreichend wirksam, rasch und kostengünstig ist;
- Recht auf angemessene und anteilige Entschädigung bzw. Schadenersatz bei Anerkennung der Begründetheit einer Beanstandung oder eines Rechtsmittels im Sinne dieses Artikels.

Artikel 20 – Maßnahmen zur Qualitätssicherung

1. Die zuständige Behörde legt objektive und transparente Qualitätsnormen fest, um die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen, des Universaldienstes oder der dem Erbringer und/oder Lieferanten einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zugewiesenen besonderen Ziele zu gewährleisten.
2. Bei der Festlegung der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Qualitätsnormen trägt die zuständige Behörde Sorge dafür, dass folgende Punkte berücksichtigt werden:
 - Schutz und Sicherheit der Nutzer der Dienstleistung,
 - Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Norm im Verhältnis zu den Zielen und den Kosten der Dienstleistung,
 - möglichst weite Verbreitung und Veröffentlichung der Norm,
 - leichte und wirkungsvolle Kontrolle der Einhaltung der Norm.
3. Soweit möglich und insbesondere dann, wenn sich bei Durchführung der Bewertung gemäß Artikel 21 dieser Richtlinie zeigt, dass es angebracht ist, kann die zuständige Behörde den Erbringer und/oder Lieferanten einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auffordern, eindeutige Verpflichtungen hinsichtlich der Verbesserung der Qualität des Dienstes auf der Grundlage einer Charta oder eines Verhaltenskodex einzugehen.
4. Die zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden veröffentlichen die in diesem Artikel erwähnten Qualitätschartas und die Verhaltenskodexe und sorgen für ihre leichte Einsehbarkeit.

Artikel 21 – Bewertung

1. Um zu überprüfen, dass die Gemeinwohl- bzw. Universaldienstverpflichtungen und gegebenenfalls die besonderen Verpflichtungen vom Erbringer und/oder Lieferanten einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse einwandfrei und wirksam erfüllt werden, und um dem Erfordernis der Anpassbarkeit dieses Dienstes an die regulative und technische Entwicklung zu entsprechen, richtet die zuständige Behörde ein System zur Bewertung der Leistungsfähigkeit und der Qualität dieses Dienstes ein.
2. Das von der zuständigen Behörde gemäß diesem Artikel auf nationaler oder lokaler Ebene eingerichtete Bewertungssystem wird folgenden Erfordernissen gerecht:
 - ordnungsgemäßer Ablauf des Bewertungsverfahrens in jedem einzelnen Jahr, bis auf Ausnahmefälle
 - Transparenz der Bewertungskriterien
 - Pflicht des Dienstleistungserbringers und/oder -lieferanten zur Übermittlung der für die Bewertung erforderlichen Daten
 - Konsultation der Regulierungsbehörde des zu bewertenden Sektors
 - Einbeziehung der Bürger, der Verbraucher- und Nutzerverbände sowie der Sozialpartner in das Bewertungsverfahren
 - Veröffentlichung eines Berichts über die Ergebnisse der Bewertung.
3. Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission alle gemäß diesem Artikel angenommenen Bewertungsberichte nach ihrer Veröffentlichung. Die Kommission veröffentlicht jährlich eine vergleichende, nach Sektoren gegliederte Zusammenfassung der nationalen Bewertungen und hebt dabei vor allem die guten Praktiken hervor, die sie immer dann am stärksten berücksichtigt, wenn sie eine Initiative zu ergreifen oder einen Textentwurf vorzulegen beabsichtigt, der sich auf die Erbringung, die Lieferung oder die Finanzierung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auswirken könnte.

Artikel 22 – Anhörungen und Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Die Mitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Sorge dafür, dass eine möglichst große Zahl von Wirtschafts-, institutionellen und Sozialpartnern an der Verabschiedung von Maßnahmen zur Umsetzung dieses Kapitels beteiligt wird.
2. Beabsichtigt die Kommission, im Rahmen der Umsetzung dieses Kapitels eine Initiative zu ergreifen oder einen Textentwurf vorzulegen, stößt sie in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und dem Rat entsprechend der am besten geeigneten Verfahrensweise, die sich insbesondere an der offenen Koordinierungsmethode orientieren kann, die Diskussion zwischen den verschiedenen Stellen, die die Entwicklung beobachten, an (Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen, Organisationen für den sozialen Dialog, Verbraucherverbände sowie kommunalpolitische Vereinigungen, Konzertierungsstellen für die Regulierungsbehörden der betreffenden Sektoren und allgemein alle Einrichtungen, die sich in organisierter Form mit den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse befassen und sie fördern) und organisiert die Diskussion unter Einbeziehung der Vertreter der betroffenen Wirtschaftszweige. Die Diskussion ist Gegenstand eines zusammenfassenden Berichts, einer Folgenabschätzung des Vorschlags hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinie und einer Liste von Empfehlungen, die veröffentlicht werden und die die Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Initiative oder ihres Entwurfs in höchstem Maße zu berücksichtigen bestrebt sein wird.

KAPITEL VII¹³ – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23 – Umsetzung in nationales Recht

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [2 Jahre nach Verabschiedung] nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Text dieser Vorschriften und fügen eine Tabelle bei, aus der ersichtlich wird, welche dieser Bestimmungen denen der Richtlinie entsprechen.
2. Bei Erlass dieser Vorschriften gemäß Absatz 1 dieses Artikels nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 24 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

¹³ Dieses Kapitel betrifft die üblichen Bestimmungen für das Inkrafttreten dieser Richtlinie.